

# RS Vwgh 1995/2/27 94/16/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Das zur Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters zu entrichtende Aufgeld ist in die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung einzubeziehen, weil es sich auch dabei um ein auf Dauer dem Gesellschaftszweck gewidmetes Vermögen handelt (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band I, 02ter Teil, Stempelbühren und Rechtsgebühren zu § 33 TP 16 GebG ErgänzungG, 52/1, G Abs 1).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160112.X07

## Im RIS seit

06.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)